

---

26. März 2007

BMF-010302/0018-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **AH-3100, Güter mit doppeltem Verwendungszweck**

*Die Durchführungsmaßnahmen für die Zollverwaltung für Dual-use-Güter (Güter mit doppeltem Verwendungszweck) werden dargestellt.*

Die Arbeitsrichtlinie Güter mit doppeltem Verwendungszweck (AH-3100) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen über die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual use Gütern) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 26. März 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Art der Maßnahme

Bewilligungs	Ausfuhr
<b>pflicht</b>	Ausfuhr genehmigung für Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck (Dual use Güter) ist erforderlich.
	<b>Durchfuhr</b>
	Keine Genehmigungspflicht.
	<b>Innere Gemeinschaftliche Verbringung</b>
	Eingeschränkte Genehmigungspflicht, jedoch keine Mitwirkung der Zollbehörden.
	<b>Vermittlung (Brokering)</b>
	Keine Genehmigungspflicht.

### 0.2. Übersicht Arbeitsrichtlinie

Einführung	0.
Art der Maßnahme	0.1.
Übersicht Arbeitsrichtlinie	0.2.
Rechtsgrundlagen	0.3
Begriffsbestimmungen und Definitionen	0.4.
Ausfuhr	1.
Allgemeine Vorschriften	1.0.
Umfang der Maßnahme	1.1.
Verfahren bei Ausfuhr	1.2.
Ausfuhrdokumente	1.3.

Nichtanwendung von Allgemeingenehmigungen	1.4.
Ausnahmen und Sonderbestimmungen	1.5.
Einfuhr	2
Durchfuhr	3.
Allgemeine Vorschriften	3.0.
Umfang der Maßnahme	3.1.
Verfahren bei der Durchfuhr	3.2.
Durchfuhrdokumente	3.3.
Innergemeinschaftliche Verbringung	4.
Vermittlung	5.
Beschlagnahme	6.
Beschlagnahme	6.1.
Verwertung	6.2.
Strafbestimmungen	7.
Anhang	8.
Änderungsübersicht	8.1.

### **0.3. Rechtsgrundlagen**

<b>RV 1</b>	<b>Dual use Güter - Verordnung</b>	<b>Gilt ab</b>
	Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck	ABIEG Nr. L159 29.09.2000
<hr/>		
Novellen zur Verordnung:		

- - - - -

---

Novellen zu Anhängen

Verordnung (EG) Nr. 394/2006 ABIEU Nr. L74 12.06.2006

*Neufassung aller Anhänge*

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. ABIEU Nr. L230 12.06.2006  
394/2006

---

<b>RV 2</b>	<b>Außenhandelsgesetz 2005</b>	<b>Gilt ab</b>
	Außenhandelsgesetz 2005 – AußHG 2005 BGBI I Nr. 01.10.2005 50/2005	
<hr/>		
	Novellen	
<hr/>		
<b>RV 3</b>	<b>Außenhandelsverordnung 2005</b>	<b>Gilt ab</b>
	Verordnung des Bundesministers für BGBI II Nr. 18.03.2006 Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung 121/2006 des Außenhandelsgesetzes 2005 (Außenhandelsverordnung 2005 – AußHV 2005)	
<hr/>		
	Novellen	
<hr/>		

---

## 0.4. Begriffsbestimmungen und Definitionen

- |  |   |
|--|---|
| <b>1. Güter mit doppeltem Verwendungs-</b><br><b>zweck</b><br><b>(Synonym:</b><br><b>Dual use Güter)</b> | Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und<br>Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische<br>Zwecke verwendet werden können.<br>Darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für<br>nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der |
|--|---|
-

	<p>Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können.</p>
<b>2. Ausfuhr</b>	<p>Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels 161 des Zollkodex der Gemeinschaft;</p> <p>Wiederausfuhr im Sinne des Artikels 182 des Zollkodex der Gemeinschaft;</p> <p>Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft; für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon gilt dies nur insofern, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des Dokuments am Telefon verlesen oder am Telefon so beschrieben wird, daß im wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird.</p>
<b>3. Ausführer</b>	<p>Ausführer ist jede natürliche oder juristische Person, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, d.h. die Person, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt.</p> <p>Wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt.</p> <p>Als „Ausführer“ gilt auch jede natürliche oder juristische Person, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft zu übertragen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person</li></ul>

---

zu, so gilt als Ausführer die in der Gemeinschaft niedergelassene Vertragspartei als Ausführer.

Die Definition weicht von der allgemeinen Definition des Ausführers im Art. 788 ZK-DVO ab.

---

<b>4. Ausfuhranmeldung</b>	Ausfuhranmeldung ist die Rechtshandlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Form und Weise den Willen bekundet, Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu einem Ausfuhrverfahren anzumelden.
<b>5. zollrechtlich zulässige Behandlung oder Verwendung</b>	Der in der deutschen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 verwendete Begriff "zollrechtlich zulässige Behandlung oder Verwendung" ist ein Übersetzungsfehler und muss (nach der englischen und französischen Sprachfassung) "zollrechtliche Bestimmung" (= Begriff aus dem Zollkodex) lauten.
<b>6. Feststellungsbescheid</b>	Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob  ein Gut hinsichtlich einer bestimmten Art des Güterverkehrs mit einem bestimmten Drittstaat, der Verbringung in oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einer bestimmten Tätigkeit gemäß den §§ 13 bis 16 einer Meldepflicht, einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterliegt  oder  technische Unterstützung, die in einem bestimmten Drittstaat erbracht wird, einem Verbot oder einer Bewilligungspflicht auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Melde- oder Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b unterliegt  oder

ein sonstiger Vorgang einem Verbot, einer Bewilligungspflicht oder einer Meldepflicht auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. b unterliegt.

---

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid zu bestätigen,

dass ein bestimmter Vorgang hinsichtlich eines bestimmten Gutes einer allgemeinen Bewilligung gemäß einer Verordnung auf Grund von § 30 Abs. 1 oder einer Allgemeingenehmigung auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a unterliegt.

---

<b>7. Maßnahmenbefreiende Wirkung</b>	Definition für die vorliegende Arbeitsrichtlinie: Folge der Feststellung im Feststellungsbescheid (S. Z 6), dass eine Ware von den entsprechenden Warenkatalogen nicht umfasst wird und damit den Vorschriften dieser Maßnahme nicht unterliegt oder, dass eine Ware bestimmten Vorschriften nicht unterliegt.
<b>8. Anhang-I-Güter</b>	Die Definition gilt nur für den Bereich der vorliegenden Arbeitsrichtlinie.  Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die im Anhang I der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.
<b>9. Nicht-Anhang-I-Güter</b>	Die Definition gilt nur für den Bereich der vorliegenden Arbeitsrichtlinie.  Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht im Anhang I der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind, aber die nach Artikel 4 der Verordnung (in Österreich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) für genehmigungspflichtig in der Ausfuhr erklärt wurden.

---

## 1. Ausfuhr

### 1.0. Allgemeine Vorschriften

Bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sind

die folgenden Bestimmungsländer (demonstrative Aufzählung) als sensibel anzusehen,  
Afghanistan, Angola, Bosnien-Herzegowina, China, Indien, Irak, Iran, Israel, Kuba, Libanon,  
Libyen, Mazedonien, Mosambik, Montenegro, Myanmar (Burma), Nordkorea, Pakistan,  
Serbien, Somalia, Sudan, Syrien, Taiwan,

die folgenden Bestimmungsländer (demonstrative Aufzählung) als Ersatz- bzw.  
Umgehungsdestinationen anzusehen,  
Jordanien (für den Irak), Pakistan, Singapur, VAE (für Iran).

### 1.1. Umfang der Maßnahme

1. Ausfuhr – Gemeinschaftswaren	Anhang-I-Güter:
	Genehmigungspflichtig ist die Ausfuhr der im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Nach Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 sind die Bestimmungen auf den passiven Veredelungsverkehr anwendbar. (S. Art. 145 ZK Abs. 2)
<b>Nicht-Anhang-I-Güter:</b>	
Genehmigungspflichtig können nach Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 alle Güter werden, auch solche, die nicht im Anhang I der Verordnung (= Güterliste) gelistet sind. In solchen Fällen wird der Ausführer von der zuständigen Behörde (in Österreich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) vom Vorliegen einer Genehmigungspflicht für die auszuführenden Güter unterrichtet. Güter, die nach diesen Bestimmungen für genehmigungspflichtig erklärt werden, können nicht im Zolltarif dargestellt werden, sondern werden im Einzelfall	

sowohl gesondert bekanntgegeben als auch in einer internen Richtlinie gesammelt wiedergegeben.

Nach Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 sind die Bestimmungen auf den passiven Veredelungsverkehr anwendbar. (S. Art. 145 ZK Abs. 2)

---

<b>2. Ausfuhr – als Gemeinschaftswaren geltende Güter</b>	Aus Drittländern eingeführte Güter, die in den freien Verkehr in der Gemeinschaft übergeführt wurden, gelten als Gemeinschaftswaren. Bei der Ausfuhr werden diese Güter daher gleich wie Gemeinschaftswaren behandelt.
<b>3. Wiederausfuhr Nichtgemeinschaftswaren über Freizeonen/Freilager</b>	Die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren über Freizeonen oder Freilager fällt ebenfalls unter die Genehmigungspflicht. Freizeonen und Freilager sind nach Art. 166 Abs. 1 ZK Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft, daher fällt die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren durch eine Freizone / Freilager unter die Bestimmungen der Verordnung.
<b>4. Beendigung von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung</b>	Bei der Beendigung der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung Zollagerverfahren, aktive Veredelung, Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und vorübergehende Verwendung durch Wiederausfuhr der Nichtgemeinschaftswaren, sind die für diese geltenden handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden, auch wenn die Bestimmungen des ZK / der ZK-DVO Anderes bestimmen.  Diese Regelung basiert auf Art. 3 iVm Art. 2 der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die als spezialrechtliche Vorschrift den Bestimmungen des ZK (zB Art. 137 über die vorübergehende Verwendung) der ZK-DVO vorgeht.
<b>5. Beurteilungskriterien</b>	Güter der Kapitel 1 bis 25 der Kombinierten Nomenklatur: Der Warenkatalog ist im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten und enthält keine Waren aus den Kapiteln 1 bis 25 der

---

---

Kombinierten Nomenklatur.

Vorrang für Definitionen:

Für die Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Ware von den Bestimmungen über Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfasst ist, kommt es nicht auf die Definition des Begriffs "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" im Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung an, sondern auf die Definitionen der Güter in der gemeinsamen Güterliste im Anhang I und IV der Verordnung sowie auf die Bestimmungen der Art. 4 und 5 der Verordnung.

---

**6. Kennzeichnung der Güter im Zolltarif**

Anführung:

Die Anführung der Hinweise auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei bestimmten (Unter-)Positionen im Zolltarif („im Zolltarif gekennzeichneten (Unter-)Positionen“) hat nur den Charakter eines Hilfsmittels ohne Rechtsverbindlichkeit und ändert in keiner Hinsicht den Inhalt der Bestimmungen über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

Zweifelsfälle:

Treten hinsichtlich bestimmter Güter Zweifel auf, ob sie von den Bestimmungen über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erfasst sind, so gelten allein die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000. Aus den im Zolltarif gekennzeichneten (Unter-)Positionen unterliegen jedenfalls nur jene Waren einer Ausfuhrgenehmigungspflicht, die einer der in der Liste der Dual-Use-Güter und -Technologie enthaltenen Warenbeschreibungen entsprechen. Es ist daher zu beachten, daß in einer gekennzeichneten (Unter)Position des Zolltarifs im Allgemeinen nicht alle von dieser (Unter)Position umfaßten Waren unter die Bestimmungen über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck fallen.

Nicht-Anhang-I-Güter:

Nicht-Anhang-I-Güter können nicht gekennzeichnet werden.

---

<b>7. Bezug zu e-Zoll</b>	Die Maßnahme ist in e-Zoll integriert.
<b>8. Einreihung der Güter</b>	Die Einreihung der Güter erfolgt nach den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur.
<b>9. Komponenten</b>	<p>Sind verschiedene einzelne Waren tarifarisch als getrennte Beurteilung Gesamtsystem zu betrachten, ist zu beachten, daß hinsichtlich der Beurteilung einer allfällig gegebenen Ausfuhrgenehmigungspflicht die einzelnen Komponenten getrennt zu betrachten sind.</p> <p><i>So ist beispielsweise ein Elektrischer Industrieofen mit Steuerung für den Ofen tarifarisch als ganze Ware (als Ofen) zu sehen; für die Beurteilung der Ausfuhrgenehmigungspflicht sind die beiden Komponenten jedoch getrennt zu beurteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist sodann aber wieder für die tarifarisch als Ganzes zu betrachtende Ware insgesamt vorzulegen.</i></p>

## 1.2. Verfahren bei Ausfuhr

### **Genehmigung      Vorlage:**

Bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist eine Ausfuhrgenehmigung vorzulegen, sofern keine Ausnahmen bzw. Sonderbestimmungen angewendet werden können.

*(Nach Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1334/2000 ist der Ausführer verpflichtet bei der Erledigung der Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck bei der für die Bearbeitung der Ausfuhranmeldung zuständigen Zollstelle den Nachweis zu erbringen, dass die angemeldete Ausfuhr ordnungsgemäß genehmigt worden ist.)*

Die Zollstelle prüft bei gültiger vorliegender Ausfuhrgenehmigung nicht mehr, ob die Ausfuhrgüter grundsätzlich ausfuhrgenehmigungspflichtig sind.

Ausnahmen ergeben sich allenfalls aus der Anwendung von

Risikoprofilen durch die darin getroffenen Anweisungen.

Kenn-Nummer, Codierung:

Zur Erfüllung der angeführten Verpflichtung sind die Kenn-Nummer der Ausfuhrbewilligung und die Codierung der Ausfuhr genehmigung (im e-Zoll-System) auch für Allgemeine Ausfuhr genehmigungen in der Anmeldung anzuführen.

Beruft sich ein Ausführer auf eine von einem anderen EU-Mitgliedstaat erlassene allgemeine Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, so kann deren Vorlage gefordert werden.

**Abschreibung:**

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Vordrucken ausgestellten Ausfuhr genehmigungen sind jedenfalls vor dem Ende der Gültigkeitsdauer der Bewilligung dem zuständigen Kundenteam zur Abschreibung der Mengen vorzulegen.

---

<b>Übersetzung von Belegen</b>	Die Zollstelle kann vom Ausführer eine Übersetzung aller Belege (zB Ausfuhrvertrag, Genehmigungen) in die Amtssprache des Mitgliedstaates verlangen, in dem die Ausfuhranmeldung vorgelegt wird. Bis zur Vorlage der geforderten Übersetzungen unterbleibt die Ausfuhrabfertigung. Die Möglichkeit der Einforderung einer Übersetzung gilt zB auch für den Fall, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Ausführer sich auf eine von diesem Mitgliedstaat erlassene allgemeine Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 beruft.
<b>Wiederausfuhr aus Zolllager ohne Person in der Gemeinschaft</b>	Erfolgt die Wiederausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus einem Zollerverfahren und besteht kein Ausfuhrvertrag bzw. ist keine in der Gemeinschaft niedergelassene Person beteiligt, so hat ein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter des im Drittland ansässigen Ausführers eine allenfalls notwendige Ausfuhr genehmigung bzw. einen Feststellungsbescheid zu beantragen und vorzulegen.

---

**e-Zoll-Codierung: nach Dokument**

---

<b>Freiwaren</b>	Gibt der Ausführer für die zur Ausfuhr angemeldeten Güter keine Ausfuhr genehmigung an, so zeigt er im Sinne der Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1334/2000 an, dass keine genehmigungspflichtigen Güter vorliegen.  Keine Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind ua.  Waren der Kapitel 1-24 der Kombinierten Nomenklatur,  Kunststoffwaren (wie Kisten, Säcke, Haushaltswaren, Haushalts- und Industrieklebebander),  Kautschukwaren (wie übliche PKW/LKW-Reifen),  Papierwaren (wie Formulare, Photographien),  Textilwaren (wie T Shirts, Hemden, Unterwäsche),  Metallwaren (wie Haushaltswaren),  Maschinen (wie landwirtschaftliche Geräte, zB Traktoren, Mähdrescher),  Haushaltsgeräte, ...
<b>e-Zoll-Codierung: Y901</b>	

---

Eine Prüfung, ob die Anzeige nicht genehmigungspflichtiger Güter vom Ausführer zu Recht erfolgt ist, erfolgt durch das Zollamt (Tel. Auskünfte können auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hr. Dipl.-Ing. Lebeda od. Hr. Haider (01) 71100-0\* eingeholt werden)

im Rahmen von Risikomanagement/Risikoprofile, die entsprechende Anordnungen treffen, oder

beim Bestehen eines begründeten Verdachts (basierend zB auf sachdienlichen Dokumenten und/oder Hinweisen und ebensolchen Informationen) durch Anforderung eines Feststellungsbescheides, oder

beim Bestehen von Zweifeln durch (elektronische) Übermittlung der Abfertigungsunterlagen an das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, zur Veranlassung einer Nachprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

## 1.3. Ausfuhrdokumente

---

**Genehmigung** Ausfuhrgenehmigung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft:  
Jede Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck bedarf einer Ausfuhr genehmigung (in Form von Einzelgenehmigung, Globalgenehmigung, Allgemeingenehmigung) erteilt werden können.  
Die Ausfuhr genehmigung wird von den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist und gilt in der gesamten Gemeinschaft.

**e-Zoll-Codierung: X002** (für Einzel- und Globalgenehmigung)

---

Allgemeine Ausfuhr genehmigung - EU:

Von der Europäischen Gemeinschaft wurde eine Allgemeine Ausfuhr genehmigung (General Licence) mit der Nr. EU001 erteilt.

**e-Zoll-Codierung: 4DUA**

Diese allgemeine Ausfuhr genehmigung gilt in der gesamten Gemeinschaft,  
für Anhang-I-Güter (Achtung Ausnahmen),  
für Ausfuhren mit Bestimmungsland Australien, Japan, Kanada,  
Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika,  
für alle Ausführer.

Diese allgemeine Ausfuhr genehmigung gilt nicht für bestimmte Ausfuhrsitu ationen (S. Pkt. 1.4.).

Die Zollämter prüfen nicht, ob die zur Ausfuhr angemeldeten Güter in jenen Fällen, in denen der Ausführer die allgemeine Ausfuhr genehmigung durch entsprechende Codierung in den Anmeldungsdaten in Anspruch nimmt, tatsächlich einer Ausfuhr genehmigungspflicht unterliegen oder ob die Inanspruchnahme der allgemeinen Ausfuhr genehmigung ohne Wissen des Ausführers erfolgte.

---

Allgemeine Ausfuhr genehmigung - Österreich:

..

---

---

In Österreich wurde im § 30 Abs. 1 AußHG 2005 iVm § 8 Abs. 1 AußHV 2005 eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung (General Licence) erteilt.

### e-Zoll-Codierung: 4AAG

Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt in der gesamten Gemeinschaft, eingeschränkt auf Anhang-I-Güter mit Ausnahmen (S. Pkt. 1.4.), für Güter, die ins Gemeinschaftsgebiet verbracht wurden und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, sofern sie nicht länger als drei Monate im Gemeinschaftsgebiet verblieben sind, für alle Ausführer.

Die Zollämter prüfen nicht, ob die zur Ausfuhr angemeldeten Güter in jenen Fällen, in denen der Ausführer die allgemeine Ausfuhrgenehmigung durch entsprechende Codierung in den Anmeldungsdaten in Anspruch nimmt, tatsächlich einer Ausfuhr genehmigungspflicht unterliegen oder ob die Inanspruchnahme der allgemeinen Ausfuhr genehmigung ohne Wissen des Ausführers erfolgte.

---

Allgemeine Ausfuhr genehmigung – andere EU-Mitgliedstaaten der Gemeinschaft:

Die von anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erlassenen Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen können zur Ausfuhr herangezogen werden, wenn die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

*So wird beispielsweise in deutschen Allgemeinen Genehmigungen gefordert, dass zur Inanspruchnahme nur Wirtschaftsbeteiligte mit Sitz im Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sind.*

Um die Voraussetzungen prüfen zu können, muss daher der Wirtschaftsbeteiligte eine solche Genehmigung vorlegen (zB Kopie aus den amtlichen Veröffentlichungsorganen und allenfalls eine Übersetzung anschließen).

### e-Zoll-Codierung: 4AAG

Die Zollämter prüfen nicht, ob die zur Ausfuhr angemeldeten Güter in jenen Fällen, in denen der Ausführer die allgemeine Ausfuhr genehmigung durch entsprechende Codierung in den

---

Anmeldungsdaten in Anspruch nimmt, tatsächlich einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen oder ob die Inanspruchnahme der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung ohne Wissen des Ausführers erfolgte.

---

**Österreichische** Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

**zuständige** Abteilung für Aus- und Einfuhrkontrolle

**Behörde** Stubenring 1

A-1011 Wien

Tel.: (+43) (0)1 71100 8327, Fax: (+43) (0)1 71100 8366

E-Mail: post@C22.bmwa.gv.at

---

## 1.4. Nichtanwendung von Allgemeingenehmigungen

### A. Die allgemeine Ausfuhrgenehmigung - EU

gilt nicht:

für jene Güter, die von der Anwendung ausgenommen sind, das sind:

xxxxx alle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 aufgeführten Güter.

0C001 "Natürliches Uran" oder "abgereichertes Uran" oder Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat, sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält;

0C002 "Besonderes spaltbares Material", anderes als in Anhang IV genannt;

0D001 "Software", besonders entwickelt oder geändert für die ' 'Entwicklung' ', ' 'Herstellung' ' oder ' 'Verwendung' ' von Gütern, die von Kategorie 0 erfasst werden, soweit sie sich auf die Nummer 0C001 oder auf die Güter der Nummer 0C002 bezieht, die nicht unter Anhang IV fallen.

0E001 Technologie, entsprechend der Nukleartechnologie-Anmerkung für die ' 'Entwicklung' ', ' 'Herstellung' ' oder ' 'Verwendung' ' von Gütern, die von Kategorie 0 erfasst werden, soweit sie sich auf die Nummer 0C001 oder auf die Güter der Nummer 0C002 bezieht, die nicht unter Anhang IV

fallen.

- 1A102 Resaturierte, pyrolysierte Kohlenstoff-Kohlenstoff-Komponenten, konstruiert für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen.
- 1C351 Human- und tierpathogene Erreger sowie "Toxine".
- 1C352 Tierpathogene Erreger.
- 1C353 Genetische Elemente und genetisch modifizierte Organismen.
- 1C354 Pflanzenpathogene Erreger.
- 7E104 "Technologie" für die Integration von Flugsteuerungs-, Lenk- und Antriebsdaten in ein Flug-Managementsystem zur Flugbahnoptimierung von Raketensystemen.
- 9A009a Hybridraketenantriebssysteme mit einem Gesamtimpuls größer als 1,1 MNs.
- 9A117 Stufungsmechanismen, Trennmechanismen und Stufenverbindungen, geeignet für „Flugkörper“.
- 

darf nicht verwendet werden:

wenn der Ausführer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem er niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder

wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter für eine derartige Verwendung bestimmt sind;

---

darf nicht verwendet werden:

wenn der Ausführer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem er niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter für eine militärische Endverwendung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 dieser Verordnung

in einem Land, gegen das ein Waffenembargo der EU, der OSZE oder der VN verhängt wurde bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder

wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter für eine derartige Verwendung bestimmt sind;

---

darf nicht verwendet werden:

wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Genehmigung erstreckt.

---

## B. Die allgemeine Ausfuhr genehmigung - Österreich

---

gilt nicht:

für jene Güter, die von der Anwendung der allgemeinen Ausfuhr genehmigung - EU ausgenommen sind (Siehe A),

---

gilt nicht:

wenn der Ausführer vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder

wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter für einen dieser Verwendungszwecke bestimmt sind, oder

wenn die Ausfuhr in ein Land erfolgt, gegen das auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Z 15 lit. b AußHG 2005 ein Waffenembargo besteht, oder

sofern die Ausfuhr nach Armenien, Aserbaidschan oder Ruanda erfolgt.

---

## 1.5. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Die nachfolgenden Einzelbestimmungen sind in den zutreffenden Fällen von den Zollämtern unmittelbar anzuwenden.

---

**Vorübergehende**

Nicht genehmigungspflichtig sind Güter mit doppeltem

---

<b>Verwahrung</b>	<p>Verwendungszweck, die sich in vorübergehender Verwahrung (Art. 50 ff ZK) befinden.</p> <p>(Hierunter fallen auch Waren, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen verbleiben, die in einem Hafen der EG einlaufen bzw. auf einem Flughafen der EG landen. Erhalten diese Güter eine zollrechtliche Bestimmung nach sind die entsprechenden Genehmigungspflichten zu beachten. Siehe dazu auch die Bestimmung über die Allgemeine Ausfuhr genehmigung nach nationalem Recht).</p>
<b>e-Zoll-Codierung: 4AHG</b>	
<b>Flugtransport</b> (AT wird nur berührt)	Wird eine Ware mit Air Waybill aus einem Drittland zu einem österreichischen Flughafen (Grenzzollstelle !) befördert und dann mit einem neuen Air Waybill in ein weiteres Drittland weiterbefördert, ohne dass die Zollstelle befasst wurde (keine Gestellung der Ware), so ist der Fall so zu behandeln, als ob die Ware nicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt ist.
<b>e-Zoll-Codierung: ----</b>	
<b>Innergemeinschaftlicher Güterverkehr über Drittland</b>	<p>Nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten für Beschränkungen in der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und des Verlassens des Zollgebiets von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, deren Ausfuhr nach dieser Verordnung genehmigungspflichtig ist.</p> <p>Artikel 463 bis 470 ZK DVO mit Vorschriften über die Verwendung der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung der Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren (zu Art. 97 ZK) und Artikel 843 ZK DVO mit Vorschriften über das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (zu Art. 183 ZK).</p> <p>Die Vorschrift des Artikels 843 ZK DVO enthält Regelungen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr, wobei bei der Beförderung von Waren zwischen Orten innerhalb der Gemeinschaft</p>

---

---

vorübergehend das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen wird (Kontrollmaßnahmen mittels Kontrollexemplar T5 — ausgenommen bestimmte Fälle [Zollverfahren, Luftverkehrs- bzw. Schifffahrtsgesellschaften]).

### **e-Zoll-Codierung: 4AHG**

---

#### **OPCW-Ausfuhren**

Die OPCW (Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, die für die internationale Chemiewaffenkonvention geschaffene Organisation, führt im Rahmen ihrer Tätigkeit mittels ihrer besonders geschulten Inspektoren in Mitgliedstaaten dieser Konvention Inspektionen durch, bei denen Spezialausrüstung (Schutzkleidung, Meßgeräte und ähnliche Waren) benötigt und vorübergehend aus dem Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden.

### **e-Zoll-Codierung: 4AHG**

---

#### **Vorabgefertigte Güter**

Allgemeine Vorschrift  
Die Ausgangszollstelle überprüft – auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft - bereits vorabgefertigte Waren nicht mehr hinsichtlich der Anwendung der außenhandelsrechtlichen Bestimmungen.

---

#### Ausfuhrzollstelle:

Wurde bei der Ausfuhr von Waren, die der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegen, die Ausfuhranmeldung bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates abgegeben und angenommen (Ausfuhrzollstelle) so sind mit den dort erledigten Ausfuhrformlichkeiten auch die betreffenden außenhandelsrechtlichen Vorschriften erledigt worden.

---

#### Ausgangszollstelle und Durchgangszollstelle:

Weder die österreichische Ausgangszollstelle (der zB das Exemplar 3 des Einheitspapiers vorgelegt wird), noch

---

eine österreichische Durchgangszollstelle im Versandverfahren, über welche die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, prüft daher nochmals, ob die außenhandelsrechtlichen Voraussetzungen im anderen Mitgliedstaat gegeben waren.

**e-Zoll-Codierung: 4AHG**

---

**Befreiungsbestimmungen  
nach § 7 AußHV 2005**

Diese Befreiungsbestimmungen des § 7 AußHV 2005 sind auf die Ausfuhr von Güter mit doppeltem Verwendungszweck nicht anwendbar.

**e-Zoll-Codierung: ----**

---

**Feststellungsbescheid**

Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist keine Genehmigung nach dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich. Die Vorlage des Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme im Sinne des Art. 235 ZK-DVO.

**e-Zoll-Codierung: 4FSB**

---

## 2. Einfuhr

Keine Beschränkungen

## 3. Durchfuhr

### 3.0. Allgemeine Vorschriften

Der Begriff "Durchfuhr" bezieht sich nur auf Nichtgemeinschaftswaren.

#### 3.1. Umfang der Maßnahme

- 
- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| <b>1. Externes Versand-verfahren</b> | Güter mit doppeltem Verwendungszweck im externen Versandverfahren (Art. 91-97 ZK und Art. 309-495 ZK-DVO)    |
| <b>2. Umladung</b>                   | Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die lediglich in eine Freizone oder ein Freilager verbracht und daraus |
-

---

weiterverbracht ("Umladung", engl.: "Transshipment") werden und daher nicht in die bewilligten Bestandsaufzeichnungen aufgenommen werden müssen.

*Diese Textierung hat nur Freizonen des Kontrolltyps I zum Inhalt, bei denen sich die Kontrollen im wesentlichen auf eine vorhandene Umzäunung bezieht (Art. 168 ZK und Art. 799 Buchst. a ZK-DVO; bei Freizonen des Kontrolltyps II werden die Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten im Wesentlichen gemäß dem Zoll-Lagerverfahren durchgeführt [Art. 168a ZK und Art. 799 Buchst. b ZK-DVO]).*

---

<b>3. Andere Verfahren</b>	Mehrere unmittelbar ohne zeitliche Unterbrechung aneinander gereihte Versandverfahren, mit zwei Fällen:
	Liefer-Drittland steht <i>bereits</i> vor dem ersten Versandverfahren fest
	Liefer-Drittland steht <i>nicht</i> vor dem ersten Versandverfahren fest

---

### 3.2. Verfahren bei der Durchfuhr

---

<b>1. Keine Genehmigung</b>	Lediglich durchgeführte Güter:  Nicht genehmigungspflichtig sind Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die durch das Gebiet der Gemeinschaft lediglich durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1334/2000).  Dies trifft nur auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu, die  dem externen Versandverfahren (Art. 91-97 ZK und Art. 309-495 ZK-DVO) zugeführt werden, oder  die lediglich in eine Freizone oder ein Freilager verbracht und daraus weiterverbracht ("Umladung", engl.: "Transshipment") werden und sie daher nicht in die bewilligten Bestandsaufzeichnungen aufgenommen werden müssen.
-----------------------------	--

---

---

*Diese Vorschrift bezieht sich auf Freizonen des Kontrolltyps I, das sind solche, bei denen sich die Kontrollen im wesentlichen auf eine vorhandene Umzäunung bezieht (Art. 168 ZK und Art. 799 Buchst. a ZK-DVO). Die Genehmigungsfreiheit gilt daher bei Freizonen nur für Freizonen des Kontrolltyps I (zB Umladungen), da bei Freizonen des Kontrolltyps II die Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten im Wesentlichen gemäß dem Zoll-Lagerverfahren durchgeführt (Art. 168a ZK und Art. 799 Buchst. b ZK-DVO) werden.*

---

Schiff-, Luftverkehr

Nicht genehmigungspflichtig sind Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die sich an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen befinden, die das Küstenmeer oder den Luftraum der Mitgliedstaaten durchqueren, deren Bestimmungshafen oder -flughafen jedoch nicht in der Gemeinschaft liegt. (Vgl. Pkt. 1.5. "Flugtransport")

---

Der Durchfuhr gleichgestelltes Verfahren mit mehreren Versandverfahren:

Keine Genehmigungspflicht, jedoch müssen zwingend folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Aus den die Güter aus dem Ausfuhr-Drittland begleitenden Dokumenten geht eindeutig hervorgeht, dass das Liefer-Drittland im neu zu eröffnenden Versandverfahren bereits zum Zeitpunkt der Ausfuhr aus dem Ausfuhr-Drittland als Lieferland feststand.

Die Versandverfahren müssen unmittelbar ohne Unterbrechung aneinander gereiht sein.

---

**2. Genehmigung**

Der Durchfuhr *nicht* gleichgestelltes Verfahren:

Das Verfahren erfüllt nicht beide Voraussetzungen von Z 1, 3. Punkt.

Es liegt somit eine Ausfuhr mit Genehmigungspflicht vor.

---

### **3.3. Durchfuhrdokumente**

Für die Durchfuhr sind keine Dokumente erforderlich.

## **4. Innergemeinschaftliche Verbringung**

Es besteht eine Genehmigungspflicht für die innergemeinschaftliche Verbringung von Waren des Anhangs IV.

In diesem Bereich kann eine Mitwirkung der Zollorgane bei der Überwachung der Einhaltung der Genehmigungspflicht nur bei mobilen Kontrollen und im Rahmen von Prüfungen erfolgen.

## **5. Vermittlung**

Keine Genehmigungspflichten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

## **6. Beschlagnahme**

### **6.1. Beschlagnahme**

Werden Güter mit doppeltem Verwendungszweck zur Ausfuhr angemeldet, sind die notwendigen Genehmigungen/Bewilligungen vorzulegen. Bei Fehlen der notwendigen Dokumente, können die Güter nicht überlassen werden und es sind nach Artikel 75 Buchstabe a zweiter und vierter Anstrich ZK die erforderlichen Maßnahmen für solche Fälle zu setzen:

Untersagung der unzulässigen Verfügung:

Die unzulässige Verfügung der angemeldeten Güter ist nach § 29 Absatz 2 ZollR-DG zu untersagen und nach § 29 Absatz 3 ZollR-DG ist die zuständige Behörde *[Strafabteilungen der Zollämter]* unverzüglich zu verständigen.

Die befassten Zollbehörden und Zollorgane sind befugt, die zur Beweissicherung und zur Aufklärung des Falles notwendigen und keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu setzen.

Gefahr im Verzug:

Bei Gefahr im Verzug sind Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach § 38 AußHG 2005 zu Zwecken der Beweissicherung vorläufig sicher zu stellen.

Die Zollorgane haben [*Im Wege der Strafabteilungen der Zollämter*] von der Sicherstellung unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.

Erklärt diese zuständigen Staatsanwaltschaft, dass die Voraussetzungen einer Beschlagnahme nach den §§ 98 Abs. 2 und 143 Abs. 1 StPO nicht vorliegen, so ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben.

Im Übrigen tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig entschieden hat.

Auch wenn das Gericht die Beschlagnahme aufhebt, können die Waren weiterhin nicht überlassen werden, wenn keine gültige Ausfuhrbewilligung vorliegt.

Eine neuerliche Beschlagnahme wäre nur bei Gefahr im Verzug möglich (s. § 29 Abs. 3 ZollR-DG), was aber in der Regel nicht gegeben sein wird.

Ein Verfügungsverbot im Sinne des § 29 Abs. 2 ZollR-DG (ist noch keine Beschlagnahme gem. § 26 ZollR-DG) ist möglich, aber nur in jenen Fällen sinnvoll, in denen die Aussicht besteht, dass der Beteiligte für die Ausfuhr doch noch eine Ausfuhr genehmigung erhält.

Im Normalfall ist daher § 58 iVm § 51 ZollR-DG als Ausführungsregelung zu Art. 75 ZK anzuwenden, dh wenn die Güter nicht verwertet werden können, sind sie zu vernichten.

## 6.2. Verwertung

Eine Verwertung der beschlagnahmten Güter erfolgt unter Anwendung des § 51 ZollR-DG, der auf Art. 867a ZK-DVO und §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung Bezug nimmt. Die Verwertung erfolgt im Wege der Strafabteilungen der zuständigen Zollstellen.

Beschlagnahmte Ausfuhrgüter könne je nach Art entweder im Zollgebiet der Gemeinschaft: zu Gunsten der Staatskasse veräußert werden (zB Maschinen) oder müssen vernichtet / zerstört werden (zB Raketenteile).

## 7. Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Ausfuhrvorschriften für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Güter nach § 1 Z 15 lit. a AußHG 2005) stellen gerichtlich strafbare Handlungen dar und sind gemäß § 37 AußHG 2005 zu ahnden.

Die Strafbestimmungen des AußHG 2005 sind in der Arbeitsrichtlinie AH-1130 zusammenfassend dargestellt.

## **8. Anhänge**

### **8.1. Änderungsübersicht**

Stand	Änderungen
15. März 2007	Neugliederung der Arbeitsrichtlinie, Anpassung an e-Zoll, Einführung der Beschlagnahme- und Verwertungsvorschriften